Kiel, 09.08.2013 JvA/Lü



PRESSEMITTEILUNG

Städte zur Vorlage des Gutachtens zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs – taugliche Entscheidungsgrundlage, Forderungen nach aufgabengerechter Finanzausstattung bleiben bestehen

Die Städte in Schleswig-Holstein sehen in dem heute im Finanzausgleichsbeirat des Landes Schleswig-Holstein vorgestellten Gutachten zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs grundsätzlich eine taugliche Entscheidungsgrundlage.

"Der Städteverband hält die vergleichende Analyse der Finanzsituation und der aufgabenbezogenen Zuschussbedarfe nach Kommunalgruppen auf Basis der statistischen Rechnungsergebnisse für ein grundsätzlich geeignetes und transparentes Verfahren, um Anhaltspunkte für eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewinnen. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass der latente Vorwurf, dass die Finanzsituation einzelner Kommunalgruppen maßgeblich auf eigenes Handeln zurückzuführen sei, ausdrücklich durch die Gutachter entkräftet wurde. Die Orientierung an der unterschiedlichen Belastung mit Ausgaben ist ein durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenes Ziel des kommunalen Finanzausgleichs" erklärte der Vorsitzende des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Lübecks Bürgermeister Bernd Saxe.

"Wir begrüßen es, dass auch für die Zukunft vorgeschlagen wird, die besonderen Aufgaben der zentralen Orte finanz-kraftunabhängig durch Zuweisungen zu unterstützen, um die Ziele der Raumordnung, gleichwertige Lebensbedingungen zu erreichen, auch erfüllen zu können. Angesichts der besonderen Bedeutung der zentralen Orte für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge benötigen diese ausreichende Zuweisungen, um dauerhaft das Leistungsangebot auch unter den Bedingungen

des demografischen Wandels aufrechterhalten zu können. Dies wird in dem Gutachten bisher noch nicht vollständig abgebildet und bedarf noch vertiefter Prüfungen", erklärte der stellvertretende Vorsitzende des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Norderstedts Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote.

Das Gutachten beschränkt sich auf den Teilbereich der horizontalen Dimension, also der Verteilung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel. Es trifft keine Feststellungen zur Bemessung der Finanzausgleichsmasse durch das Land im Hinblick auf die kommunalen Aufgaben und enthält deshalb auch keine Ausführungen, ob und inwieweit der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein auch in Anbetracht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Hessischen Staatsgerichtshofs den Vorgaben an eine ausreichende Mindestfinanzausstattung entspricht. "Wir werden deshalb gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden das Land weiterhin auffordern, den Kommunen eine aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung zu gewähren, die nicht unter dem Leistungsfähigkeitsvorbehalt des Landes steht und die Kommunen in die Lage versetzt, ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen", erklärten die Vorsitzenden abschließend.

Verantwortlich:

Jochen von Allwörden

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein



Der Städteverband Schleswig-Holstein vertritt als kommunaler Landesverband die kommunalen Interessen und Belange aller 4 kreisfreien und 59 kreisangehörigen Städte, sowie der Gemeinden Halstenbek, Sylt und Rellingen. Die Mitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein repräsentieren weit über die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner Schleswig-

Holsteins. Aufgrund seiner Mitgliederstruktur werden sowohl die Interessen des ländlichen, als auch des städtischen Raumes vertreten. Aufgabe ist es die im Grundgesetz und der Landesverfassung garantierten Rechte auf gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren und zu stärken sowie die gesetzlich eingeräumten Beteiligungsrechts (§ 132 GO) wahrzunehmen.

Kiel, 04.09.2013 JvA/Lü



PRESSEMITTEILUNG

Städte zur Vorlage des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs – Die Richtung stimmt - Einzelfragen offen - Forderung nach aufgabengerechter Finanzausstattung bleibt bestehen

Zur Vorstellung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs durch das Innenministerium erklärt der Städteverband Schleswig-Holstein:

"Der Gesetzentwurf berücksichtigt neben den Einnahmen (Steuerkraft) auch die unterschiedliche Belastung mit Ausgaben und Aufgaben und entspricht damit den ausdrücklichen Vorgaben der Landesverfassung für das Land Schleswig-Holstein (Art. 49 Abs. 1). Dadurch wird sichergestellt, dass der kommunale Finanzausgleich das Ziel erreicht, den unterschiedlichen Finanzbedarfen, den strukturellen Unterschieden oder der unterschiedlichen Intensität der Aufgabenwahrnehmung (z.B. Fallzahlen) Rechnung zu tragen. Bereits im Vorfeld hatten die Gutachter den latenten Vorwurf, dass die Finanzsituation einzelner Kommunalgruppen maßgeblich auf eigenes Handeln zurückzuführen sei, ausdrücklich entkräftet" erklärte der Vorsitzende des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Lübecks Bürgermeister Bernd Saxe und begrüßte in diesem Zusammenhang die beabsichtigte Stärkung der Zuweisungen für die kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein.

"Der Gesetzentwurf stärkt per Saldo auch die kreisangehörigen Städte. Ein Großteil kann mit höheren Zuweisungen rechnen. Viele steuerstarke Städte, die bereits heute keine Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich erhalten, sollen aber einen noch größeren Beitrag leisten. Das Prinzip interkommunaler Solidarität ist richtig, der Bogen darf aber nicht überspannt werden", mahnte Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein, eine Reform mit Augenmaß an. "Wir begrüßen

es, dass auch für die Zukunft die besonderen Aufgaben der zentralen Orte finanzkraftunabhängig durch Zuweisungen unterstützt werden, damit die Ziele der Raumordnung, gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, auch erfüllt werden können. Angesichts der besonderen Bedeutung der zentralen Orte für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge benötigen alle zentralen Orte ausreichende Zuweisungen, um dauerhaft das Leistungsangebot auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels aufrechterhalten zu können. Der Städteverband tritt deshalb für eine Stärkung der zentralen Orte auf jeder Stufe im zentralörtlichen System ein.", erklärte Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein.

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von einzelnen Stellschrauben, die im sich nunmehr anschließenden Beteiligungsverfahren mit den Städten zu bewerten sind. Festzustellen ist, dass der Gesetzentwurf die Forderung aller kommunalen Landesverbände nicht aufgegriffen hat, im Zuge der Neuordnung des Finanzausgleichs auch den seit 2007 fortwährenden Eingriff in den Finanzausgleich wieder rückgängig zu machen. "Wir werden deshalb gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden das Land weiterhin auffordern, den Kommunen eine aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung zu gewähren, die nicht unter dem Leistungsfähigkeitsvorbehalt des Landes steht und die Kommunen in die Lage versetzt, ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen", erklärten beide abschließend.

Verantwortlich:

Jochen von Allwörden Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein



Der Städteverband Schleswig-Holstein vertritt als kommunaler Landesverband die kommunalen Interessen und Belange aller 4 kreisfreien und 59 kreisangehörigen Städte, sowie der Gemeinden Halstenbek, Sylt und Rellingen. Die Mitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein repräsentieren weit über die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner Schleswig-

Holsteins. Aufgrund seiner Mitgliederstruktur werden sowohl die Interessen des ländlichen, als auch des städtischen Raumes vertreten. Aufgabe ist es die im Grundgesetz und der Landesverfassung garantierten Rechte auf gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren und zu stärken sowie die gesetzlich eingeräumten Beteiligungsrechts (§ 132 GO) wahrzunehmen.